



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 11/23

02.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 26. August 2025, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Biendorf Blatt 510 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Biendorf	3	9/10	Landwirtschaftsfläche, abweichende Anschrift: OT Biendorf, Kleine Buschbreite 11, 06406 Bernburg (Saale)	1648

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 292.000,00 € (inkl. Zubehör mit einem Wert von 25.000,00 €)

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1995) nebst teilunterkellelter Doppelgarage mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1995) sowie einem Nebengebäude und einem Carport. Das Wohnhaus verfügt über eine Photovoltaikanlage als Zubehör. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 176 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger